

7a T 317/01 Landgericht Bochum
52 II 1414/00 Amtsgericht Bochum



LANDGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In der Beratungshilfesache
der Frau [REDACTED]

hier: Festsetzung der dem Beteiligten zu 1. aus der Landes-
kasse zu zahlenden Vergütung

Verfahrensbeteiligte:

1. Rechtsanwalt [REDACTED]
2. Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bochum

hat die 7a Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1.
vom 06. 07. 2001
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bochum
vom 30. 04. 2001
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED] und

die Richterin am Landgericht [REDACTED]

am 25. 10. 2001

b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen dahin abgeändert, dass über den festgesetzten Betrag von 217,04 DM hinaus weitere 375 DM aus der Landeskasse an den Beteiligten zu 1. zu zahlen sind.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Der Beteiligte zu 1. gewährte Frau [REDACTED] in der Zeit vom 22. 01. bis zum 20. 04. 1999 Beratungshilfe in einer Asylangelegenheit.

Unter dem 28. 07. 2000 beantragte er bei dem Amtsgericht Bochum die nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe und die Zahlung von insgesamt 626,84 DM dafür. In diesem Betrag enthalten waren unter anderem Dolmetscherauslagen in Höhe von 375 DM und ein Abwesenheitsgeld von 60 DM.

Die Entstehung der Auslagen für den Dolmetscher versicherte der Beteiligte zu 1.. Wegen der weiteren Einzelheiten des o. g. Antrags wird auf diesen (Bl. 1 d. A.) verwiesen. Dem Antrag beigelegt war die Ablichtung einer Quittung, wonach das

Anwaltsbüro [REDACTED] für Übersetzungen von insgesamt fünf Stunden in der Asylsache [REDACTED] am 22. 01., 05. 02. und 23. 03. 1999 am letztgenannten Tag 375 DM zahlte. Der Beteiligte zu 1. ist Mitglied einer Anwaltssozietät, der auch die Rechtsanwälte [REDACTED] angehören. Die Quittung weist den Empfänger namentlich nicht aus. Die Unterschrift des Empfängers ist unleserlich.

Das Amtsgericht bewilligte Beratungshilfe und setzte 217,04 DM als an den Beteiligten zu 1. zahlbar fest. Die o. g. Dolmetscherauslagen und das Abwesenheitsgeld, letzteres wegen eines Betrages von 30 DM, setzte es ab. Zur Begründung der Absetzung der Dolmetscherauslagen führte es im Wesentlichen aus, die Entstehung dieser Auslagen sei ohne Vorlage einer Rechnung des Dolmetschers nicht prüfbar.

Der dagegen gerichteten Beschwerde hat das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss nicht abgeholfen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, wegen der Vielzahl von Verfahren, in denen - unabhängig davon, ob 2 oder 3 Übersetzungstermine stattgefunden hätten - immer je fünf Stunden Dolmetschertätigkeit abgerechnet würden, bedürfe es der Vorlage einer Rechnung mit detaillierten Zeitangaben.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beteiligten zu 1. vom 06. 07. 2001, mit der er beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses weitere 375 DM als aus der Landeskasse zahlbar festzusetzen.

Er verweist auf die bisherige Vergütungspraxis und die Rechtsprechung dazu, die seiner Auffassung nach als örtlich gefestigt anzusehen ist und dahin gehe, dass zur Glaubhaftmachung des Ansatzes die Vorlage einer Fotokopie der Dolmetscherquittung genüge, wobei sich aus der Quittung nur der zeitliche Umfang und der Stundensatz ergeben müsse. Dass er „immer“ je fünf Stunden Dolmetschertätigkeit in Ansatz bringe, treffe

nicht zu. Es sei allerdings so, dass ein durchschnittlicher Asylfall einen Besprechungsaufwand und damit einen Dolmetscheraufwand von insgesamt rund fünf Stunden erfordere; eine Pauschalierung sei damit indes nicht verbunden.

Der Beteiligte zu 2. ist der Beschwerde entgegen getreten. Eine gefestigte örtliche Rechtsprechung, wonach zur Glaubhaftmachung nur die Vorlage einer Fotokopie der Dolmetscherquittung erforderlich sei, gebe es nicht. Im Asylverfahren würden in der Regel fünf Stunden Dolmetscherauslagen geltend gemacht; dies treffe zum Beispiel in den Verfahren des Beschwerdeführers 52 II 13/00; 52 II 14/00; 52 II 1414/00; 52 II 1902/00 zu. Das Rechtsmittel sei danach unbegründet.

Die Kammer hat den Beteiligten zu 1. darauf hingewiesen, dass es Ihrer Auffassung nach unter den gegebenen Umständen nicht nur der Vorlage einer Quittung des Dolmetschers, sondern auch der dazugehörigen spezifizierten Rechnung bedarf. Aus dieser müssten Ort, Datum und Zeit - mit Anfangs- und Endzeit - der Tätigkeit des Dolmetschers sowie dessen Identität hervorgehen. Als ausreichend würde es die Kammer auch erachten, wenn der Anwalt diese Umstände darlege. Nur auf diese Weise könne nach Auffassung der Kammer einer sachlich nicht gerechtfertigten Pauschalierung der Dolmetschervergütung, die sich aus den obigen Darlegungen des Bezirksrevisors ergeben könne, entgegnet werden.

Der Beteiligte zu 1) hat daraufhin mit Schriftsatz vom 14. 09. 2001 die von der Dolmetscherin geleisteten Stunden wie folgt spezifiziert:

22. 01. 1999	15.00 Uhr - 17.00 Uhr
05. 02. 1999	15.30 Uhr - 16.30 Uhr
23. 03. 1999	17.30 Uhr - 19.20 Uhr

Die Identität der Dolmetscherin hat er im Parallelverfahren 7a T 293/01 Landgericht Bochum mit dortigem Schriftsatz vom 06. 07. 2001 offen gelegt.

II.

Die gemäß §§ 133, 128 Abs. 4 BRAGO zulässige Beschwerde ist begründet.

Nach dem Vorbringen des Beteiligten zu 1. in der Beschwerdeinstanz, das nach § 570 ZPO zu berücksichtigen ist, waren weitere 375,00 DM gegen die Landeskasse festzusetzen.

1.

Der beratende Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Aus der Verweisung des § 133 BRAGO auf die Vorschrift des § 126 BRAGO folgt, dass ein im Rahmen der Beratungshilfe tätig gewordener Anwalt aus der Staatskasse die Erstattung derjenigen Auslagen verlangen kann, die zur sachdienlichen Wahrnehmung der Interessen des Rechtsuchenden erforderlich waren.

Dabei fallen unter den Begriff der Auslagen nach § 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGO alle Aufwendungen, die auch ein nicht im Wege der Prozesskostenhilfe oder der Beratungshilfe beigeordneter Anwalt gemäß §§ 670, 675 BGB von seinem Auftraggeber erstattet verlangen kann. Demgemäß sind auch vom Anwalt verauslagte Dolmetscherkosten grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. Gerold/Schmidt, BRAGO, 14. Aufl., Rn 10 zu § 126; Göttlich/Mümmeler, BRAGO, 20. Aufl., Stichwort: Beratungshilfe 6.3). Sie sind Auslagen des Anwalts, nicht solche des Rechtsuchenden. Bei einem bedürftigen und der deutschen Sprache nicht mächtigen Rechtsuchenden liegt es für den Anwalt auf der Hand, dass der Rechtsuchende schon aus finanziellen Gründen einen Dolmetscher nicht zu beauftragen vermag.

2.

Die zur Erstattung angemeldeten Kosten sind von einer Kostenentscheidung im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren nicht erfasst. Der beratende Rechtsanwalt kann Erstattung der Kosten innerhalb des Beratungshilfverfahrens nicht verlangen, wenn diese Kosten von einer Kostenentscheidung im Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren erfasst werden. Eine solche Kostenentscheidung liegt hier jedoch nicht vor.

3.

a)

Die Erstattung von Auslagen eines Rechtsanwalts, der Beratungshilfe erteilt hat, richtet sich nach §§ 133, 126 BRAGO. Erstattungsfähig sind Dolmetscherkosten im notwendigen Umfang. Notwendig sind Dolmetscherkosten, wenn die Tätigkeit des Dolmetschers erforderlich war, damit der Rechtsanwalt überhaupt Informationen erlangen konnte, d. h., wenn der Rechtsuchende nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt, um die für sein rechtliches Begehren nötigen Informationen unmittelbar zu erteilen (Gerold/Schmidt, a. a. O.). Der Rechtsanwalt hat dabei als unabhängiges Organ der Rechtspflege in eigener pflichtgemäßer Verantwortung zu prüfen, ob die Hinzuziehung eines Dolmetschers überhaupt erforderlich ist und ob nicht etwa durch andere Personen, etwa Verwandte oder Arbeitskollegen, auch eine Verständigung möglich ist, ohne dass Kosten entstehen. Kommt dies nicht in Betracht, ist der Rechtsanwalt in der Auswahl eines geeigneten Dolmetschers frei. Einer „gerichtlichen Zulassung“ bedarf der Dolmetscher nicht. Denn Dolmetscher ist, wer zur mündlichen Übertragung des gesprochenen Wortes in der Lage ist.

b)

Wegen des danach im Grundsatz gegebenen erheblichen Ermessensspielraum des Rechtsanwalts bedarf es bei der Abrechnung des Aufwands jedoch - wie bei § 666, 670 BGB - einer detaillierten Darlegung.

aa)

Gemäß §§ 133, 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGO werden (nur) Auslagen des Anwalts, die zur sachdienlichen Information nicht erforderlich waren, nicht vergütet. Aus der zweifach verneinenden Umschreibung des Gesetzes folgt, dass geltend gemachte Auslagen im Ausgangspunkt als erforderlich anzusehen sind. Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege und soll nach dem Willen des Gesetzgebers in dieser Stellung nicht durch eine enge Regelung der Auslagenerstattung beeinträchtigt werden. Er ist deshalb nur dann verpflichtet, die Erforderlichkeit des Umfangs getätigter Auslagen im einzelnen darzulegen, wenn gewichtige Anhaltspunkte gegen die Erforderlichkeit der Auslagen sprechen.

Das ist etwa der Fall bei einer ungewöhnlich langen zeitlichen Inanspruchnahme des Dolmetschers. Ebenso wie bei einem nicht bedürftigen Rechtsuchenden muss der Anwalt auch bei Bedürftigen darum bemüht sein, die Auslagen möglichst gering zu halten. Er muss, will er seine Auslagen aus der Staatskasse erstattet erhalten, vermeiden, dass der bedürftige Rechtsuchende in der Erwartung, alle Kosten der Rechtsverfolgung würden von der Staatskasse getragen, beispielsweise durch unnötig weitschweifige Ausführungen Dolmetscherkosten verursacht, die ein nichtbedürftiger Auftraggeber, der für die Dolmetscherkosten selbst aufkommen müsste, nicht verursacht hätte.

bb)

Hinsichtlich des zeitlichen Aufwands bedarf es nach Auffassung der Kammer als Gegenstück zum erheblichen Ermessensspielraum des Rechtsanwalts einer näheren Spezifikation. Darzulegen durch den Anwalt sind Ort, Datum und Zeit - mit Anfangs- und Endzeit - der Tätigkeit des Dolmetschers sowie dessen Identität. Erst die Darlegung dieser Umstände führt zur Nachprüfbarkeit der Erforderlichkeit des zeitlichen Umfangs, denn sie ermöglichen insbesondere in Verbindung mit weiteren zur Akte gereichten Schriftstücken die Feststellung der Erforderlichkeit des konkreten Umfangs.

Zugleich wirkt diese Spezifikation einer zu Kostenüberhöhungen führenden Pauschalierung entgegen. Die Gefahr einer solchen Überhöhung liegt hier besonders nahe, weil der Rechtsuchende nicht in Vorlage treten muss und regelmäßig die Landeskasse die Auslagen erstattet. Abgesehen von den vom Bezirksrevisor geäußerten Bedenken ergibt sich diese Überhöhungsgefahr auch aus den der Kammer vorliegenden sechs parallelen Beschwerdeverfahren. Die Dolmetschervergütung wird danach von dem Anwalt regelmäßig unter Anwendung der §§ 17, 2 Abs. 2 Satz 2 ZSEG gezahlt, d. h. die letzte begonnene Stunde wird voll vergütet, obwohl das ZSEG das Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Dolmetscher nicht regelt, wie sich aus § 1 ZSEG ergibt (vgl. dazu auch Meyer/Höver/Bach, ZSEG, 21. Aufl., Rz 10a.1 zu § 1). Eine zivilrechtliche Vereinbarung über die entsprechende Anwendbarkeit des ZSEG ist möglich, aber nicht zwingend. Ein nicht bedürftiger Rechtsuchender würde in aller Regel darauf drängen, dass der Dolmetscher auch nur für die tatsächlich aufgewandte Zeit vergütet wird.

cc)

Nicht ausreichend zur Darlegung der Erforderlichkeit des zeitlichen Umfangs ist die bloße Bezugnahme auf eine Quittung, wenn deren Aussteller - wie hier - daraus nicht hervorgeht. Damit kann nicht glaubhaft gemacht werden, an wen ge-

zahlt worden ist, so dass etwaige Rückfragen bei dem Dolmetscher nicht möglich sind.

Die Dauer der Dolmetschertätigkeit ist auch nicht schon wegen der anwaltlichen Versicherung über die Länge der einzelnen Informationsgespräche als erforderlich zu betrachten. Da nach §§ 133 Satz 1, 128 Abs. 1 Satz 2 BRAGO die Vorschrift des § 104 Abs. 2 ZPO sinngemäß gilt, muss das festsetzende Gericht ohne Bindung an die Erklärungen und Auffassungen der Beteiligten von den tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung überzeugt sein. Die einfache anwaltliche Versicherung genügt zur Glaubhaftmachung nur im Falle des § 104 Abs. 2 Satz 2 ZPO, d. h., wenn es um Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geht, nicht aber für Übersetzungskosten (vgl. auch Göttlich/Mümmeler, a. a. O., Stichwort: Beratungshilfe 7.2). Andernfalls träte eine unzulässige Verschiebung der Prüfung der Festsetzungsvoraussetzungen auf den Rechtsanwalt ein (vgl. dazu Landgericht Hannover JurBüro 86, 1214). Ob der Rechtsanwalt dazu notfalls seine Handakte vorlegen muss (bejahend Göttlich/Mümmeler a. a. O. mit w. Nw., verneinend: van Bühren, MDR 98, 88, 89), bedarf hier keiner Entscheidung.

Dass die Dolmetscherin überhaupt in dem zeitlichen Umfang wie vom Beschwerdeführer nunmehr spezifiziert dargelegt in Anspruch genommen worden ist, zieht die Kammer nach dieser Darlegung nicht mehr in Zweifel. Damit steht indes die Erforderlichkeit der Dolmetschertätigkeit in ihrer Gesamtdauer noch nicht fest. Die Staatskasse hat nur die Auslagen zu erstatten, die zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Rechtsuchenden erforderlich waren, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass es weder Aufgabe des Urkundsbeamten noch die des Gerichts ist, seine Ansicht über eine sachgerechte Beratung oder Prozessführung an die Stelle der Meinung des beigeordneten Anwalts zu setzen. Sinn des Erforderlich-

keits-Kriteriums ist es insoweit lediglich, die Staatskasse nicht mit unnötigen Auslagen zu belasten.

Vorliegend hat der Beschwerdeführer auch die näheren Umstände der Dolmetschertätigkeit hinreichend dargelegt. Die vom ihm vorgelegten, das Asylverfahren betreffenden Schriftstücke lassen erkennen, dass Beratungsgespräche am 22. 01. und 05. 02. 1999 sowie die weitere Beratung am 23. 03. 1999 unmittelbar vor Abfassung der Antragsschrift im Asylverfahren mit der spezifizierten Dauer erforderlich waren.

d)

Dass die vorgelegte Quittung den Ausdruck „Übersetzungen“ verwendet, der nach dem ZSEG nicht für das Dolmetschen, sondern für das Übertragen von Schriftstücken in eine andere Sprache verwandt wird (vgl. § 17 Abs. 3 ZSEG) und dort nicht nach Zeit, sondern nach übersetzten Zeilen zu vergüten ist, ist unerheblich. Mit dem nach dem Wortgebrauch des ZSEG unzutreffenden Ausdruck war ersichtlich ein Dolmetschen gemeint.

4.

Im Hinblick auf die bislang unbeanstandet gebliebene Praxis zur Vergütung des Dolmetschers auch für jede angefangene Stunde und die spätestens in der Zahlung und Annahme der Vergütung liegende Vereinbarung darüber sieht die Kammer die gezahlte Vergütung auch insoweit hier noch als erstattungsfähig an, obschon die Dolmetscherin nicht volle fünf Stunden, sondern nur vier Stunden und 50 Minuten tätig war. Die Kammer weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es insoweit künftig näherer Darlegungen zur Vergütungshöhe bedarf, insbesondere dazu, ob ohne eine solche Vereinbarung ein Dolmetscher nicht zu finden war.

  